

*Allgemeine Anfrage- und Vertragsbedingungen für
Bauleistungen*

RELIUS Coatings GmbH & Co. KG

Stand 12.10.2010



1. Vertragsgrundlagen / Beauftragungsarten

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Leistungen an die RELIUS Coatings GmbH Co. KG (nachfolgend „AG“ genannt) im Zusammenhang mit der Ausführung von Bauleistungen.

Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend „AN“ genannt) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen an anderer Stelle nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

Die Auftragsvergabe durch den AG erfolgt entweder:

-als „Einzelauftrag“ auf der Grundlage einer zwischen AG und AN bestehenden „Rahmenbestellung“
oder

-als „Einzelbestellung“ bei objekt- oder projektbezogenen Leistungen.

Einzelheiten zur Beauftragungsart sind den jeweiligen Bestellungen des AG zu entnehmen. Art und Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die Vergütung des AN werden durch den Vertrag und seine nachfolgenden -bei Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge geltenden -Bestandteile bestimmt:

- a) das jeweilige Auftragsschreiben (Einzelauftrag bzw. Einzelbestellung) des AG
- b) Rahmenbestellung (im Falle eines Einzelauftrags)
- c) das Auftrags-Leistungsverzeichnisses (ALV) im Langtext einschließlich der enthaltenen Vorbemerkungen und etwaigen zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen
- d) Anfrage-/Ausführungszeichnungen/Pläne des AG oder des vom AG beauftragten Planungsbüros
- e) Allgemeine Anfrage- und Vertragsbedingungen für Bauleistungen des AG in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- f) die Betriebsanweisung Zusammenarbeit mit Fremdfirmen
- g) alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/ VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme
- h) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z.B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, die Richtlinien und Vorschriften der Deutschen Sachversicherer
- i) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsabfallgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Landesbauordnung und ergänzende Durchführungsvorschriften
- j) zusätzliche Vertragsbedingungen und Nebenleistungen für Bauleistungen
- k) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- l) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)

Hinweis:

Das unter Punkt f) genannte Dokumente ist als PDF-Datei unter nachstehender Internetadresse hinterlegt und kann heruntergeladen und/ oder ausgedruckt werden.

<http://www.relius.de/de/start/copyright.htm>

Der AN stellt sicher, dass die vorstehend unter g) genannte Standortordnung seinen Mitarbeitern und seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen (nachstehend einheitlich „Arbeitskräfte“ genannt) vorliegt und bekannt ist. Der AN trägt ferner dafür Sorge, dass seine Arbeitskräfte die Bestimmungen der Standortordnung einhalten.

2. Vergütung

- 2.1. In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendig ist, insbesondere auch sämtliche Nebenleistungen gemäß VOB Teil C. In den Preisen inbegriffen sind zudem auch die Kosten des AN für die Einweisung des Personals des AG in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/ oder montierten Anlagen.
- 2.2. Die Vertragspreise sind Festpreise für die vertraglich festgelegte Dauer der Bauzeit und behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengenänderungen i. S. des § 2 Nr. 3 VOB/B eintreten. Eine Gleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart. Die Vertragspreise verstehen sich jeweils ausschließlich der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.
- 2.3. Um während der Bauzeit mögliche Meinungsverschiedenheiten - insbesondere bei Nachtragsangeboten - schneller klären zu können, ist der AN dazu verpflichtet, auf entsprechende Anforderung des AG unverzüglich seine dem Vertrag zu Grunde liegende Kalkulation für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben versiegelt, unter Angabe der Bestellnummer und der Baunummer, beim AG zu hinterlegen. Die Öffnung der Kalkulationsunterlagen erfolgt bei Bedarf gemeinsam mit dem AN. Nach Abschluss der Arbeiten und geprüfter Schlussrechnung erhält der AN die Kalkulationsunterlagen zurück.
- 2.4. Im Falle von Leistungsänderungen und/ oder Auftragserweiterungen ist der AN verpflichtet, einen etwaigen Anspruch auf zusätzliche Vergütung bzw. Anpassung der Einheitspreise (Nachträge) vor Beginn der Ausführung der betroffenen Leistungen oder, falls das nicht möglich ist, unverzüglich nach Kenntnisnahme von den veränderten Umständen schriftlich anzukündigen und dem AG ein prüfbares Nachtragsangebot zu unterbreiten, wobei letzteres folgende Mindestangaben enthalten muss:
 - Bestellnummer des AG
 - Leistungsstelle
 - Job-Nummer des AG (sofern vergeben)
 - Ort des Bauwerkes, Bauteil
 - Ausführungszeichnungen
 - Leistungsbeschreibung mit Positionierung
 - Mengen
 - Kalkulation der Nachtragsleistungen
 - Einheitspreise und Gesamtpreis

Die Preise für etwaige Nachtragsforderungen sind auf Kalkulations- und Auftragsbasis des Hauptauftrages zu ermitteln. Die im Hauptauftrag vereinbarten Nachlässe haben auch für Zusatzaufträge und Nachtragsleistungen Gültigkeit. Dem Hauptauftrag folgende Nachtragsangebote sind fortlaufend zu nummerieren. In dem Nachtragsangebot ist ferner auf eine etwaige Verlängerung der Bauzeit, deren voraussichtliche Dauer sowie damit verbundene Mehrkosten hinzuweisen. Unterbleibt diese Ankündigung, und wird sie auch nicht unverzüglich nachgereicht, bleiben die vereinbarten Fristen unverändert. Versäumt der AN schuldhaft die rechtzeitige Ankündigung, so ist er dem AG zum Ersatz desjenigen Kostennachteils verpflichtet, den dieser durch die verspätete Mehrkostenanzeige erleidet.

- 2.5. Die Festlegung eines veränderten Preises oder einer zusätzlichen Vergütung erfolgt durch die Vereinbarung eines Nachtrages zwischen AG und AN. Versäumt der AN die Abgabe eines Angebotes im Sinne vorstehender Ziffer 2.4, so kann der AG nach billigem Ermessen marktgerechte Preise festsetzen. Der AN darf mangels Einigung über die Höhe der Vergütung nicht die Fortsetzung der Ausführung verweigern.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1. Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über die Lage und Zugänglichkeit der Baustelle und über den Zustand des Bauwerkes zu unterrichten. Er hat sich weiterhin über das Vorhandensein und die Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel, etc. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen, ihm bekannt gegebenen Stellen zu erkundigen.
- 3.2. Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu prüfen. Alle in den vom AG an den AN übergebenen Ausführungsunterlagen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Der AN hat dem AG alle Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

- 3.3. Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Ausführungsunterlagen, soweit sie nicht durch explizite Vereinbarung vom AG zu liefern sind, zu erstellen, in seine Preise einzukalkulieren und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt für alle Angaben und Daten für Leistungen des AN, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung, es sein denn, er hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt. Alle Angaben für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc., sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der AN durch schuldhaft falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem AN in Rechnung gestellt.
- 3.4. Auf Verlangen des AG sind vom AN vor Ausführung Muster und Prüfunterlagen für einzubauende Materialien vorzulegen. Eine besondere Vergütung hierfür kann der AN nur verlangen, wenn der Aufwand nicht in einem billigen Verhältnis zu seiner Vertragsleistung steht.

4. Ausführung

- 4.1. Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/ Fachbauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Der AN hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und die jeweiligen Bautagesberichte der Bauleitung des AG am folgenden Arbeitstag bis 9:00 Uhr vorzulegen bzw. zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.
- 4.2. Der AN hat aus Gründen der Sicherheit und Technik dafür zu sorgen, dass eine deutschsprachige Verständigung auf der Baustelle jederzeit gewährleistet ist.
- 4.3. Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten für die vom AN zu erbringenden Leistungen sind vom AN eigenverantwortlich durchzuführen.
- 4.4. Der AG ist berechtigt, die Leistungen des AN zu überwachen. Die Verantwortung des AN für die Ordnungsmäßigkeit seiner Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- 4.5. Die Bauleitung des AG führt regelmäßig, üblicherweise wöchentlich, bei Bedarf aber auch häufiger, zu einem mit dem AN abzustimmenden regelmäßigen Termin - jour fixe - Baubesprechungen durch. Der AN ist verpflichtet, zu diesen Baubesprechungen einen Bevollmächtigten zu entsenden.
- 4.6. Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen üblicherweise während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser sind vom AG zu beziehen. Die Berechnung wird im jeweiligen Einzelfall geregelt. Die Installation der Versorgungsmedien ab dem vom AG bereit gestellten Übergabepunkt zu den Verwendungsstellen sowie Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AN, soweit nicht schon vorhanden, auf seine Kosten auszuführen.
- 4.7. Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Fahrzeuge von Lieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des AN; insoweit haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Beschädigungen oder Verschmutzungen nicht nach, so kann ihm der AG zur unverzüglichen Nachholung eine Frist von 3 Werktagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der AG berechtigt, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des AN, ein anderes Unternehmen mit der Durchführung auf Kosten des AN zu beauftragen. Sind mehrere Unternehmen für solche Beschädigungen oder Verschmutzungen verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der AG - nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB -eine Kostenumlage festsetzen. In diesem Falle bleibt es dem AN unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entspricht.
- 4.8. Fordert der AG den AN vor Abnahme seiner Leistung zur Beseitigung von Mängeln an seiner Leistung oder zur Erbringung von sonstigen vertraglich geschuldeten Leistungen auf und führt der AN diese trotz Nachfristsetzung nicht durch, kann der AG diese Leistungen ohne vorherige Kündigung des Vertrages im Sinne der §§ 4 Nr. 7, 8 Nr. 3 VOB/B an einen Dritten vergeben und die dadurch entstehenden Mehrkosten von dem AN ersetzt verlangen.
- 4.9. Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen) zu beachten. Für die ordnungsgemäße Beseitigung und Baureinigung ist der AN beweispflichtig. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Beseitigung nach einmaliger erfolgloser

- schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von 3 Werktagen, ohne vorherige Kündigung dieser Nebenleistung des AN, selbst vorzunehmen oder durchführen zu lassen und dem AN zu berechnen. Sind mehrere Unternehmen für Verschmutzungen der Baustelle verantwortlich und ihrer vorbeschriebenen Verpflichtung nicht nachgekommen, kann der AG -nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB -eine Kostenumlage festsetzen. Auch in diesem Falle bleibt es dem AN unbenommen nachzuweisen, dass die Kostenumlage und der sich für ihn ergebende Kostenanteil nicht der Billigkeit entspricht.
- 4.10. Es ist Sache des AN, seine Leistungen sowie die vom AG bereitgestellten Baustoffe und Geräte bis zur Abnahme vor Beschädigungen, Verschmutzungen, Diebstahl und anderen Schäden zu schützen und, soweit dies zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abstellende Prämien und Prämienzuschlägen möglich und zumutbar ist, zu versichern. Insoweit handelt es sich um Nebenleistungen des AN im Sinne der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen, die der AN als solche in seine Preise einzukalkulieren hat.
- 4.11. Die Übertragung von vertraglichen Leistungen an Nachunternehmer, gleich welchen Grades, sowie der Einsatz von Leasingpersonal bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Einheit „Technische Beschaffung“ des AG. Im Übrigen gilt die Regelung wie unter § 4 Ziffer 8 VOB/B, wonach dem AG im Falle einer / eines nicht genehmigten Übertragung / Einsatzes durch den AN ein außerordentliches Kündigungsrecht erwachsen kann. Die Haftung des AN für die Erfüllung des Vertrages bleibt in jedem Falle bestehen.
- 4.12. Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG, durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Berufsgenossenschaften, Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Führt der AN einen handwerklichen Betrieb, muss er in die Handwerksrolle eingetragen sein und dies dem AG auf Verlangen nachweisen.
- 4.13. Der AN wird bei der Vertragserfüllung - auch bei Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer oder beim Einsatz von Leasingpersonal im Sinne vorstehender Ziffer 4.11- die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung beachten, insbesondere in den Erscheinungsformen Schwarzarbeit (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung), illegale Arbeitnehmerüberlassung (Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und Sozialgesetzbuch 3 -Arbeitsförderung), illegale Ausländerbeschäftigung (Aufenthaltsgesetz) und Leistungsmissbrauch (Sozialgesetzbuch 1.). Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind einzuhalten. Insbesondere wird der AN seine Mitarbeiter auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie auf die Unzulässigkeit von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen im Sinn des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben.
- 4.14. Für den Fall, dass der AN und/ oder eingesetzte Nachunternehmer und/ oder Personalleasingunternehmen dem Anwendungsbereich des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) unterfallen, gilt folgendes: Der AN sichert zu, dass er die Bestimmungen des AEntG in seiner jeweiligen Fassung einhält und insbesondere seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts an seine Arbeitnehmer und zur Zahlung der Beiträge an die in § 1a AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachkommt. Der AN sichert ferner zu, dass er nur solche Nachunternehmer oder Personalleasingunternehmen beauftragen wird, die ihm gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben haben und die außerdem schriftlich zugesichert haben, dass sie die Zusicherung wiederum von sonstigen zu beauftragenden Nachunternehmern oder Personalleasingunternehmen verlangen werden. Für den Fall, dass der AG gemäß § 1a AEntG von einem Arbeitnehmer des AN oder von einem Arbeitnehmer eines beauftragten Nachunternehmers oder eines Personalleasingunternehmens als Bürge auf Zahlung des Mindestentgelts oder von einer der in § 1a AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen wird, stellt der AN den AG bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei. Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche gegenüber dem AG geltend gemacht wird. Der AG ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich und damit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern er im Rahmen der nach diesem Vertrag zu erbringenden Bauleistungen aus seiner Bürgenhaftung nach § 1a AEntG in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus haftet der AN gegenüber dem AG für jeden Schaden, der dem AG aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des Auftragnehmers entsteht.
- 4.15. Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der UVV (Unfallverhütungsvorschriften), den für ihn sonst geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie den Sicherheitsrichtlinien des AG entsprechen. Soweit der AG Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam mit dem AN abgenommen. Sie sind vom AN

eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

- 4.16. Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften und nach den Richtlinien des AG für Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen auf der Baustelle zu tragen. Setzt der AN fremdsprachige Arbeitskräfte ein, so ist er auch für deren Sicherheitseinweisung sowie für die Einhaltung der UVV (Unfallverhütungsvorschriften) und der Sicherheitsvorschriften durch die fremdsprachigen Arbeitskräfte verantwortlich. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des AN, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.
- 4.17. Der AN verpflichtet sich, alle ihm vorstehend auferlegten Verpflichtungen auch allen bei der Durchführung des Vertrages eingesetzten Nachunternehmern/Personalleasingunternehmen aufzuerlegen und sicherzustellen, dass die Verpflichtungen eingehalten werden.
- 4.18. Bearbeitungskosten, die dem AG durch Fehlverhalten des AN oder seiner Arbeitskräfte entstehen, sind vom AN zu tragen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die „Standortordnung“ des AG. Der AG ist berechtigt, dem AN Bearbeitungskosten nach billigem Ermessen in Rechnung zu stellen. Es bleibt dem AN jedoch unbenommen nachzuweisen, dass die Bearbeitungskosten nicht der Billigkeit entsprechen

5. Ausführungsfristen

- 5.1. Vertragsfristen sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragsfrist vereinbart, Zwischenfristen. Sind die Vertragsfristen kalendermäßig bestimmt, gerät der AN bei schuldhafter Überschreitung derselben ohne Mahnung durch den AG in Verzug. In diesem Falle ist der AG ohne weiteres zur Kündigung des Auftrages gemäß Ziffer 8 dieser Vertragsbedingungen berechtigt. Der AG kann jedoch im Falle des Verzuges des AN, anstelle der Kündigung, zur Unterstützung des AN, weitere Auftragnehmer mit der Ausführung von Leistungen an einem oder mehreren in sich abgeschlossenen Teilbereichen beauftragen. Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises hat der AN in solchen Fällen lediglich Anspruch auf Vergütung der von ihm erbrachten Teilleistungen. Die dem AG durch solche Unterstützungsmaßnahmen zur Aufholung des Verzuges bzw. zur Schadensbegrenzung entstehenden Mehrkosten sind von dem säumigen AN zu tragen und werden von dessen Rechnungen in Abzug gebracht.
- 5.2. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan (Bauzeitenplan), der die vereinbarten Vertragsfristen und Einzeltermine berücksichtigt, vorzulegen und ihn mit dem AG abzustimmen.
- 5.3. Treten Verzögerungen im Bauablauf ein, die nicht in den Verantwortungs- oder Risikobereich des AN fallen, verschieben sich die Vertragsfristen um die Anzahl der Werkzeuge, die der AN als Verlängerungszeitraum beanspruchen kann.
- 5.4. Im Falle des Verzugs haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die dem AG entstehen; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf etwaige Entschädigungszahlungen des AG an Nachfolgeunternehmer, die diese aufgrund der vom AN nicht rechtzeitig hergestellten Vorleistung beanspruchen können.

6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 6.1. Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen und Abstimmungen bzgl. seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 6.2. Etwaige bauübliche oder geringfügige Behinderungen berechtigen den AN nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem AG. Fühlt sich der AN mehr als geringfügig oder bauüblich behindert, so muss er dies dem AG schriftlich anzeigen. Tut er dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann er sodann hieraus keine Ersatzansprüche gegenüber dem AG mehr ableiten, es sei denn, die Behinderung war für den AG offenkundig.
- 6.3. Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen, die die termin- und qualitätsgerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Beseitigung dieser Behinderung einzuwirken. Dies gilt unbeschadet Ziffer 6.2.

7. Verteilung der Gefahr

- 7.1. Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.
- 7.2. Anlagen, die einer Bedienung und/ oder Überwachung bedürfen, hat der AN bis zur Abnahme eigenverantwortlich zu betreiben.

8. Kündigung durch den AG

- 8.1. Für die Kündigung durch den AG gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 8 VOB/B.
- 8.2. Der AG ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt, wenn der AN nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach Auftragserteilung und angemessener Nachfristsetzung seiner Pflicht auf Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes nach Ziffer 10.2 nachkommt.
- 8.3. Der AN ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz seiner Arbeitskräfte einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Arbeitserlaubnis, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung usw.) genauestens zu beachten. Schuldhaftes Zuwiderhandlungen des AN gegen diese Pflicht berechtigen den AG ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 8.4. Kann der AN auf Verlangen des AG den Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle nicht binnen angemessener Frist führen, und gerät der AN mit dem Nachweis in Verzug, hat der AG auch insoweit das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
- 8.5. Ansonsten ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt, wenn dem AG eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht zumutbar ist.
- 8.6. Im Falle einer Kündigung des Auftrags hat der AN begonnene Leistungen so abzuschließen und soweit erforderlich zu sichern, dass der AG die Leistungen ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.
- 8.7. Nach einer Kündigung wird der erreichte Leistungsstand gemeinsam ermittelt und in einem Aufmaß dokumentiert.

9. Kündigung durch den AN

Es gilt uneingeschränkt § 9 VOB/B. Darüber hinaus gelten die Ziffern 8.6 und 8.7 dieser Vertragsbedingungen entsprechend.

10. Haftung der Vertragsparteien, Versicherungen

- 10.1. Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Verantwortungsbereich des AN liegen, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht schuldhaft verursacht hat.
- 10.2. Der AN unterhält während der Durchführung des Auftrages sowie für die Zeit der Nachhaftung eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung auf Basis marktüblicher Bedingungen, die die Haftpflichtrisiken des Auftraggebers in Zusammenhang mit diesem Auftrag abdecken.
Die Deckungssumme beträgt mindestens EUR 5.000.000,- für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall und steht für alle Versicherungsfälle eines Jahres zweimal zur Verfügung.
Die Versicherung erstreckt sich auch auf
 - Allmählichkeits- und Abwässerschäden
 - Leitungs- und Leitungsfolgeschäden mit einer Deckungssumme von nicht weniger als EUR 1.000.000,- (zweifache Jahresmaximierung)
 - Sonstige Tätigkeitsschäden mit einer Deckungssumme von nicht weniger als EUR 100.000,- (zweifache Jahresmaximierung)Der AN weist den Versicherungsschutz vor Beginn der Arbeiten durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung seines Haftpflichtversicherers nach und hat dessen Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.
Der Umfang der Haftung des AN wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt.
- 10.3. Der AN macht dem AG durch den Vertragsabschluss zugleich das unwiderrufliche Angebot auf Abtretung künftiger Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer. Dieses kann der AG im Schadensfall durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber dem AN annehmen.

11. Vertragsstrafe

- 11.1. Vertragsstrafen bedürfen der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.
- 11.2. Hat der AN einen Anspruch auf Bauzeitverlängerung oder vereinbaren die Parteien neue Vertragsfristen, so gelten die dem Vertrag zu Grunde liegenden Vertragsstrafenregelungen für die sich neu errechnenden bzw. vereinbarten Vertragsfristen.
- 11.3. Ein bereits entstandener oder -wenn absehbar ist, dass der AN mit der Fertigstellung in Verzug gerät- unmittelbar bevorstehender Anspruch auf Vertragsstrafe berechtigt den AG zu Einbehalten gegenüber im Übrigen fälligen Abschlagsrechnungen des AN.
- 11.4. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadensersatzansprüche nicht aus. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 11.5. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Fristen oder durch Nachfristsetzungen des AG vor dem Hintergrund bereits eingetretenen Verzuges.
- 11.6. Eines Vorbehaltes der Vertragsstrafe bei der Abnahme gemäß § 11 Nr. 4 VOB/B bedarf es nicht; die Vertragsstrafe kann vom AG vielmehr noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

12. Abnahme

- 12.1. Vom AG förmlich abgenommen werden Leistungen des AN bei Einzelbestellungen. Im Rahmen solcher Einzelbestellungen hat der AN die Fertigstellung dem AG schriftlich anzuzeigen. Vor der Abnahme hat der AN seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 12.2. Ansonsten finden grundsätzlich keine förmlichen Abnahmen statt.
- 12.3. Leistungen auf der Grundlage von Rahmenbestellungen (Einzelaufträge) gelten durch die Zahlungsfreigabe der vom AN eingereichten Einzelaufmaße als abgenommen.
- 12.4. Andere konkludente oder stillschweigende Abnahmeformen, insbesondere solche im Sinne der Abnahmefiktionen des § 12 Ziffer 5 VOB/B, sind ausgeschlossen.
- 12.5. Unverzüglich nach der Abnahme ist dem AG eine vollständige Bauakte mit sämtlichen Zeichnungen, dem Bautagebuch, behördlichen Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnissen, Berechnungsgrundlagen und -soweit erforderlich- Bedienungsanleitungen, vollständigen Bestandsplänen in elektronischer Form, sowie 2-fach farbige Plottausdrucke, sowie darüber hinaus sämtliche weiteren vertraglich vereinbarten und im Zusammenhang mit dem Nachweis ordnungsgemäßer Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

13. Mängelansprüche

- 13.1. Für Mängelansprüche des AG gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren auf alle Leistungen des AN als vereinbart, es sei denn, es wurde im Rahmen vorrangig geltender Vertragsbestandteile eine abweichende Verjährungsregelung für Mängelansprüche getroffen.
- 13.2. Kommt der AN seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nach und ist darin zugleich ein Anerkenntnis im Sinne des § 212 Absatz 1, Ziffer 1 BGB zu erkennen, so beginnt mit der Abnahme der nachgebesserten Leistungen für diese erneut die vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist.
- 13.3. Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche des AG nach den Regelungen des § 13 VOB/B.

14. Abrechnung

In den Auftragsschreiben zu den jeweiligen Bestellungen wird das Abrechnungsverfahren vertraglich fixiert. Es werden die unter 14.1 und 14.2 genannten Verfahren unterschieden. Zahlungsfristen und Fälligkeiten werden für beide Abrechnungsverfahren unter 14.3 geregelt.

- 14.1. Abrechnung mit Gutschriftsverfahren nach § 14 Abs. 2 Ziff. 2 UStG.
 - 14.1.1. Für die Abrechnung der vom AN erbrachten Leistungen vereinbaren die Vertragspartner das so genannte Gutschriftsverfahren i. S. d. § 14 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 5 UStG.
 - 14.1.2. Im Rahmen dieses Gutschriftsverfahrens wird der AN bei Einzelbestellungen über die Online-Plattform des AG die Abrechnungsdaten für bereits erbrachte Bauleistungen bereitstellen. Die auf elektronischem Wege nach REB-/ GAEB-Standard vom AN übermittelten Abrechnungsdaten werden sodann vom AG zur Feststellung der Richtigkeit der angegebenen Abrechnungsmengen online geprüft und anschließend, ggf. mit Korrekturen, auf der Online-Plattform hinterlegt. Über den

Abschluss der Prüfung erhält der AN auf elektronischem Wege eine Benachrichtigung. Sobald der AN die geprüften Mengen des AG bestätigt, wird beim AG das so genannte Freigabeverfahren ausgelöst mit der Folge, dass eine Abschlagszahlung an den AN in Höhe des Wertes der festgestellten Abrechnungsmengen auf der Grundlage der vereinbarten Preise, abzüglich etwaiger Sicherheitseinbehalte, erfolgt.

- 14.1.3. Im Falle von Einzelaufträgen auf der Grundlage einer Rahmenbestellung übermittelt der AN die Aufmaßdaten. Die Aufmaßdaten werden geprüft, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem AN korrigiert und zur Zahlung freigegeben. Die Gutschrift erfolgt auf Basis der vereinbarten Einheitspreise, multipliziert mit den durch den AG geprüften Abrechnungsmengen.
- 14.1.4. In beiden Fällen der unter Ziffer 14.1.2 und 14.1.3 genannten Beauftragungsarten, wird dem AN auf elektronischem Wege eine Gutschrift für dessen erfolgte Leistungen erteilt. Die auf elektronischem Wege vom AG übermittelte Gutschrift entspricht den Vorgaben des § 14 Abs. 3 und Abs. 4 UStG.
- 14.1.5. Das vorstehend beschriebene Gutschriftsverfahren gilt sinngemäß auch für die Erstellung der Schlussrechnung und die sodann erfolgende Schlusszahlung.

14.2. Abrechnung ohne Gutschriftsverfahren

- 14.2.1. Der AN ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen einschließlich etwaiger erbrachter und genehmigter Nachtragsleistungen zu stellen.
- 14.2.2. In der Schlussrechnung müssen sämtliche Vertragsleistungen einschließlich etwaiger Nachträge und Stundenlohnabrechnungen sowie die vom AG bereits geleisteten Abschlagszahlungen in prüfbarer Form im Einzelnen aufgeführt werden.
- 14.2.3. Sämtliche Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Anschrift des AG
 - Rechnungsdatum
 - Rechnungsart: Abschlagsrechnung mit Nr. oder Schlussrechnung
 - Bestellnummer des AG
 - Leistungsstelle des AG
 - Job-Nummer des AG (sofern im Bestellschreiben des AG ausgewiesen)
 - Rechnungsbetrag
 - Evtl. Nachlass laut Bestellung
 - Sicherheitseinbehalt (nur bei Abschlagsrechnungen)
 - gesondert ausgewiesene Mehrwertsteuer

Die Rechnungsadresse lautet:

BASF Coatings GmbH
Entity 0062
10899 Berlin

- 14.2.4. Grundlage der Abrechnung sind die Regelungen der elektronischen Bauabrechnung (= REB) nach GAEB-Standard. Ergänzend sind die Abrechnungsvorschriften des jeweiligen Gewerkes einzuhalten, wie sie in den Vorbemerkungen zu den jeweiligen Leistungsverzeichnissen des AG beschrieben sind. Die Einhaltung der Abrechnungsvorschriften ist für die Prüfbarkeit einer Abschlags- oder Schlussrechnung zwingend erforderlich.

Abrechnungsunterlagen sind u. a.:

- Leistungsverzeichnis und genehmigte Nachträge
- Abrechnungspläne
- Aufmaßunterlagen mit Mengenermittlung auf Papier oder mit elektronischer Datenübermittlung
- Nachweis von Stundenlohnarbeiten
- Messurkunde und / oder elektronische Datenübermittlung

Nach der Prüfung der Mengen durch den AG werden die Prüfeintragungen mit dem AN abgeglichen. AN und AG unterschreiben die geprüfte Mengenermittlung. Der AN erhält eine Kopie.

- 14.2.5. Nicht ordnungsgemäß aufgestellte und/ oder nicht prüfbare Rechnungen werden zurückgewiesen.

14.3. Zahlungsfristen/ Fälligkeiten

Aufmaßdaten einschließlich aller notwendigen prüffähigen Abrechnungsunterlagen sind dem AG spätestens 18 Werktage nach Fertigstellung bzw. Abnahme der Leistung in der gemäß 14.1 bzw. 14.2 genannten Form zuzuleiten.

14.3.1. Gutschriftsverfahren nach 14.1

a) Einzelbestellung

Die Fälligkeit der Gutschrift für Abschlagszahlungen tritt jeweils innerhalb von 18 Werktagen nach erfolgter Übermittlung der prüffähigen Aufmaßdaten per Workflow über die Online-Plattform des AG an den AG ein. Die Fälligkeit der Gutschrift für die Schlusszahlung tritt innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Übermittlung der prüffähigen Schlussaufmaßdaten per Workflow über die Online-Plattform des AG an den AG ein, soweit der AN die nach dem Vertrag auszuführenden Bauleistungen ordnungsgemäß und abnahmefähig erbracht hat.

b) Einzelauftrag auf Basis Rahmenbestellung

Die Fälligkeit der Gutschrift für sämtliche Zahlungen tritt jeweils innerhalb von 18 Werktagen nach erfolgter Übermittlung der prüffähigen Aufmaßdaten per Workflow (Mail) an den AG ein.

14.3.2. Abrechnung ohne Gutschriftsverfahren nach 14.2

Die Fälligkeit von Abschlagsrechnungen tritt innerhalb von 18 Werktagen nach Zugang beim AG (Eingangsstempel) ein, wenn der jeweiligen Abschlagsrechnung eine prüffähige Aufstellung über die ausgeführten und abgerechneten Leistungen beigelegt ist. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim AG (Eingangsstempel) fällig, soweit der AN die nach dem Vertrag auszuführenden Bauleistungen ordnungsgemäß und abnahmefähig erbracht hat.

15. Stundenlohnarbeiten

15.1. Leistungen des AN dürfen nur dann in der Form von Stundenlohnarbeiten abgerechnet werden, wenn entsprechende Stundenlohnarbeiten vom AG rechtswirksam angeordnet wurden. Dem AG ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Stundenlohnberichte sind grundsätzlich täglich, spätestens aber innerhalb von 3 Werktagen nach Ausführung der Arbeiten, der Bauleitung des AG zur technischen und quantitativen Prüfung vorzulegen.

Die Stundenlohnberichte müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Beschreibung der erbrachten Leistungen
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgliederung nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
- bei vereinbartem Geräteinsatz: die Gerätekenngößen

15.2. In der Abzeichnung von Stundenlohnzetteln durch Mitarbeiter des AG liegt kein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis im Hinblick auf die grundsätzliche Berechtigung des AN zur Abrechnung von Stundenlohnarbeiten in dem konkreten Falle; es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um zusätzlich erforderliche Stundenlohn- oder um vom Vertrag bereits umfasste Leistungen handelt. Stellt sich im Rahmen späterer Überprüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits als Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so wird der vom AN begehrte Werklohn trotz eventuell abgezeichneter Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelbezahlung von Stundenlohnarbeiten, indem diese auch als Vertragsleistungen vergütet wurden, ist der AN zur unverzüglichen Rückerstattung verpflichtet. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen.

15.3. Die Kosten einer etwa – aus Sicht des AN -erforderlichen Aufsicht bei der Ausführung von Stundenlohnarbeiten werden nicht gesondert vergütet.

16. Zahlung

16.1. Auf die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt der AG auf Antrag des AN Zahlungen. Der AN fordert diese Zahlungen im Sinne vorstehender Ziffer 14 für jedes Gewerk einzeln an.

16.2. Aufgrund der gemäß nachfolgender Ziffer 17 zu leistenden Sicherheit bei Einzelbestellungen für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen des AN wird die jeweilige Zahlung des AG um 10 % gekürzt. Sonstige Gegenforderungen können einbehalten werden.

- 16.3. Zahlungen sind rechtzeitig geleistet, wenn Überweisungsaufträge des AG innerhalb der jeweils vereinbarten Frist bei dem Geldinstitut des AG eingehen und die Ausführung sodann innerhalb der banküblichen Dauer erfolgt und/ oder der AG veranlasst, dass die Gutschrift (auch nachträglich) mit dem Wertstellungsdatum auf dem Konto des AN erfolgt, das innerhalb der jeweils vereinbarten Frist liegt.
- 16.4. Der AG kann eigene fällige Forderungen aus anderen Bauverträgen im Rahmen der mit dem AN bestehenden Geschäftsverbindungen verrechnen bzw. gegenüber ansonsten fälligen Werklohnforderungen des AN die Aufrechnung erklären. Dies gilt auch soweit es sich um im Wege der Abtretung erworbene fällige auf Geldzahlung gerichtete Forderungen des AG handelt.
- 16.5. Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Falls sich nach Bezahlung der Schlussrechnung herausstellt, dass Rechnungen des AN den tatsächlich erbrachten Leistungen nicht entsprechen haben, verpflichten sich beide Parteien zu einem entsprechenden Ausgleich. Der jeweilige Ausgleichsanspruch verjährt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB angenommen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzungen offen. Ein etwaiger Anspruch des AG auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

17. Sicherheitsleistung bei Einzelbestellungen

- 17.1. Bei Einzelbestellungen kann der AG vom AN zur Absicherung der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, die Stellung einer Sicherheit in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme gem. nachfolgenden Bedingungen verlangen. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere auch auf Regress- und Freistellungsansprüche sowie auf die Erstattung etwaiger Überzahlungen, einschließlich Kosten und Zinsen. Umfasst ist insbesondere auch die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 1a AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 1a AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV) durch den AN oder dessen Nachunternehmer. Bis zum Erreichen der Sicherheitssumme behält der AG jeweils Teilbeträge von seinen Zahlungen ein, wobei die Zahlungen jeweils um höchstens 10 % gekürzt werden. Dem AN steht es frei, die Sicherheit durch jede andere Art der Sicherheitsleistung im Sinne des § 17 VOB/B zu ersetzen. Sofern die Sicherheit nach Wahl des AN durch eine über 10 % der Brutto-Auftragssumme lautende Vertragserfüllungsbürgschaft geleistet werden soll, muss es sich um eine unbefristete, selbstschuldnerische, für den AG kosten- und spesenfreie, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771 BGB ausgestellte Bürgschaft eines vom AG anerkannten Kreditinstituts handeln, wobei der Verzicht auf die Einreden gemäß § 770 BGB nicht gilt, soweit die der jeweiligen Einrede zu Grunde liegenden Gegenforderungen, Rechte, Ansprüche, etc. des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 17.2. Nach erfolgter Abnahme reduziert sich die Sicherheitsleistung auf 5 % der Bruttoabrechnungssumme für die Dauer der Mängelansprüche des AG. Die nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung wird an den AN ausgezahlt bzw. zurückgegeben. Der AN hat die Wahl, den Bareinbehalt durch jede andere Art der Sicherheitsleistung im Sinne des § 17 VOB/B zu ersetzen. Sofern die Sicherheit nach Wahl des AN durch eine über 5 % der Bruttoabrechnungssumme lautenden Bürgschaft zur Sicherung der Mängelansprüche erbracht werden soll, muss es sich um eine unbefristete, selbstschuldnerische, für den AG kosten- und spesenfreie, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß den §§ 770, 771 BGB ausgestellte Bürgschaft eines vom AG anerkannten Instituts handeln, wobei der Verzicht auf die Einreden gemäß § 770 BGB nicht gilt, soweit die der jeweiligen Einrede zu Grunde liegenden Gegenforderungen, Rechte, Ansprüche, etc. des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem AN bleibt somit sein Wahlrecht gemäß § 17 VOB/B voll erhalten. Insoweit gilt § 17 VOB/B als vereinbart.
- 17.3. Die Verpflichtung zur Einzahlung des Bareinhaltes auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht nach § 17 Nr. 6 VOB/B wird abbedungen.
- 17.4. Eine dem AG vorliegende Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach erfolgter Abnahme, Zug um Zug gegen Übergabe der für die Mängelhaftung zu erbringenden Sicherheit, an den AN zurückgegeben.
- 17.5. Bürgschaften sind grundsätzlich im Original beim Rechnungswesen des AG einzureichen. Die Prüfung der Bürgschaften erfolgt in Abstimmung mit dem Beauftragten / der Bauleitung durch die technische Beschaffung des AG.

18. Sonstige Vereinbarungen

- 18.1. **Schriftform**
Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des mit dem AN abgeschlossenen Vertrages über Bauleistungen sowie dieser Allgemeinen Anfrage- und Vertragsbedingungen für Bauleistungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 18.2. **Aufrechenbarkeit**
Der AG ist berechtigt, mit abgetretenen Ansprüchen anderer zu seiner Firmengruppe gehörenden Gesellschaften gegen die Forderungen des AN, die diesem aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft zustehen, aufzurechnen.
- 18.3. **Forderungsabtretung**
Forderungen des AN gegen den AG aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des AG abgetreten oder verpfändet werden.
- 18.4. **Rechtsnachfolge**
Der AN kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag über Bauleistungen nur mit vorheriger Zustimmung des AG auf Dritte übertragen.
- 18.5. **Nutzungs- und Schutzrechte, Geheimhaltung**
Der AN überträgt dem AG das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen – auch urheberrechtlich geschützten -Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“ genannt), die das Bauprojekt betreffen, die der AN entweder selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen. Der AG hat insbesondere das Recht, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen. Im Falle der Einschaltung von Erfüllungsgehilfen wird der AN sicherstellen, dass der AN die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den jeweiligen von dem betreffenden Erfüllungsgehilfen erstellten, erarbeiteten und eingebrachten Arbeitsergebnissen erhält, damit der AN dem AG die Nutzungs- und Verwertungsrechte im vorstehend beschriebenen Umfang einräumen kann. Der AN bestätigt und haftet dem AG dafür, dass durch seine Leistungen Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter, auch wenn sie keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, nicht verletzt werden. Lizenzgebühren sind vom AN zu tragen. Ausführungsunterlagen und Arbeitsergebnisse dürfen vom AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder anderweitig verwendet noch veröffentlicht werden. Der AN darf solche Ausführungsunterlagen und Arbeitsergebnisse insbesondere nicht zum Zwecke der Werbung verwenden. Der AN hat insoweit sämtliche eingesetzten Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich, alle technischen Daten des AG, von denen er vor und während der Durchführung des Auftrages erfährt, geheim zu halten.
- 18.6. **Teilunwirksamkeit**
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Anfrage- und Vertragsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Anfrage- und Vertragsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages keinen Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die soweit wie möglich dem gleichkommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit erkannt hätten.

19. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 19.1. Die Rechtsbeziehung der Vertragspartner unterliegt dem deutschen Recht, wie es zwischen deutschen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 19.2. Der Erfüllungsort ergibt sich aus der Bestellung oder dem Abruf, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.
- 19.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.